

12883/AB
= Bundesministerium vom 09.02.2023 zu 13220/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 9. Februar 2023
 GZ. BMEIA - 2022-0.893.702

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Dezember 2022 unter der Zl. 13220/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend “Erteilung von Reise- und Aufenthaltsvisa” gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Anträge auf Erteilung eines Visums wurden in den Jahren 2018 bis 2022 gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Vertretungsbehörde und Visumkategorie C oder D.*
- *Wie viele Anträge auf Erteilung eines Visum wurden in den Jahren 2018 bis 2022 bewilligt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Vertretungsbehörde und Visumkategorie C oder D.*
- *Wie viele Anträge auf Erteilung eines Visum wurden in den Jahren 2018 bis 2022 abgelehnt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Vertretungsbehörde und Visumkategorie C oder D.*

Aus welchen Gründen jeweils?

Was sind die häufigsten Ablehnungsgründe?

Gibt es Fälle, in denen ein Visum abgelehnt wird, obwohl die ausreichenden Lebenshaltungskosten per elektronischer Verpflichtungserklärung durch in Österreich lebende juristische oder natürliche Personen nachgewiesen bzw. gesichert sind?

Wenn ja, wie viele und warum werden Anträge in dieser Fallkonstellation trotzdem abgelehnt?

- *Wie viele Fälle hat Ihr Ministerium dokumentiert, in denen Personen für die eine elektronische Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, nach Ablauf des Visumszeitrahmens Österreich nicht verlassen haben? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr (2018-2022), Vertretungsbehörde und Visumkategorie C oder D.*

Insgesamt bearbeiteten die österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Jahr 2018 rund 335.000 Visumanträge, im Jahr 2019 rund 353.000 Visumanträge, im Jahr 2020 rund 66.000 Visumanträge und im Jahr 2021 rund 74.000 Visumanträge. Davon wurden im Jahr 2018 rund 312.000 Visa, 2019 rund 333.000 Visa, 2020 rund 60.000 Visa und 2021 rund 67.000 Visa erteilt. Für das Jahr 2022 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor. Der Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 ist auf die COVID-19 Pandemie zurückzuführen. Die Angaben zu den erteilten und abgelehnten Schengen-Visa (Visumkategorie A bzw. C) werden regelmäßig auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht und können unter folgendem Link abgerufen werden: https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen-borders-and-visa/visa-policy_en. Die Zahl der von österreichischen Berufsvertretungsbehörden erteilten Visa D können der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Die Versagungsgründe für Visaanträge sind in Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) igF und in §21 des Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) igF geregelt. Weder über die Anzahl der abgelehnten Anträge der Visakategorie D noch über die Häufigkeit der einzelnen Versagungsgründe wird im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) eine gesonderte Statistik geführt. Der Prozentsatz der insgesamt abgelehnten Visaanträge kann der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Auf Grund der Gesetzeslage kann es trotz Vorliegens einer elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) durch eine in Österreich wohnhafte Person oder eine in Österreich registrierte juristische Person zu einer Ablehnung des Antrags kommen. Die EVE dient dazu, dass einem visumpflichtigen Fremden, der nicht selbst über ausreichende nachweisbare Eigenmittel zur Bestreitung des geplanten Aufenthaltes in Österreich verfügt, dennoch ein Visum erteilt werden kann. Durch die Abgabe einer EVE verpflichtet sich der Einlader für Unterhalt und Unterkunft der eingeladenen Person aufzukommen sowie der Republik Österreich, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt im Gebiet der Schengener Staaten und der Ausreise sowie allfälligen fremdenpolizeilichen Maßnahmen entstehen, aufzukommen. Die Vorlage einer EVE entbindet die Antragsstellenden jedoch nicht davon, auch alle anderen Visumerteilungsvoraussetzungen zu erfüllen. Der entsprechende finanzielle Nachweis stellt im Verfahren daher lediglich eine von mehreren Voraussetzungen für die Visumerteilung dar, wobei die Vertretungsbehörde gesetzlich verpflichtet ist, die Glaubwürdigkeit aller Angaben des Antragsstellenden zu prüfen. Die übrigen Fragen fallen nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie lange betrug die durchschnittliche Dauer zwischen der Antragstellung und der Erteilung eines Visums in den Jahren 2018 bis 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Vertretungsbehörde und Visumskategorie C oder D.*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die von der Volksanwaltschaft beschriebenen Missstände bei Visaverfahren zu beheben?*

Dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) ist Kundenorientierung und der Servicecharakter unserer konsularischen Dienstleistungen ein großes Anliegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl an den Vertretungsbehörden als auch in der Zentrale beantworten laufend Anfragen zu Visaverfahren und geben telefonisch und per Email Auskunft an Antragsstellerinnen und Antragssteller, um den Prozess möglichst einfach und transparent zu gestalten. Eine zeitnahe Erledigung der Visumverfahren ist deshalb auch dem BMEIA ein großes Anliegen.

Bei den über 74.000 bearbeiteten Visaanträgen im Jahr 2021 an den österreichischen Berufsvertretungsbehörden stellte die Volksanwaltschaft bei lediglich fünf dieser Visaverfahren Missstände fest. Zur Beseitigung der Missstände wurden konkrete maßgeschneiderte Maßnahmen getroffen: an drei betroffenen Vertretungsbehörden wurden Nachschulungen durchgeführt und die technischen Probleme beim Terminvergabesystem wurden behoben.

Der Visakodex legt die Bearbeitungsdauer von Visaanträgen der Kategorie C mit 15 bis max. 45 Tagen fest. Bei Visaanträgen der Kategorie D darf die Bearbeitungszeit gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) max. sechs Monate betragen. Die Vertretungsbehörden sind jedoch angewiesen, die Visaanträge so rasch wie möglich zu bearbeiten und darüber zu entscheiden. Statistiken über die durchschnittliche Bearbeitungsdauer werden nicht geführt.

Mag. Alexander Schallenberg

